

UR_GERICHTE 2023_OG V 23 24 vom 1. Januar 1905

UR Obergericht, 1905-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_2023_OG_V_23_24

FR: UR_GERICHTE 2023_OG V 23 24 du 1 janvier 1905

IT: UR_GERICHTE 2023_OG V 23 24 del 1 gennaio 1905

Regeste

Widerruf der Berufsausübungsbewilligung als Podologin.

Erwägungen

E. 8

Nach dem Ausgeführten sprechen sowohl die binnenmarktrechtlichen Gründe (vgl. E. 7.3 hievor) als | auch die Beurteilung der allgemeinen Kriterien des Vertrauensschutzes (vgl. E. 7.4 hievor) und das | fachlich-professionelle Verhalten der Beschwerdeführerin als Podologin im Kanton Uri (vgl. E. 7.5 hie- vor) gegen die Auffassung der Vorinstanz, es bestehe zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein über- wiegendes öffentliches Interesse am Widerruf der rechtskräftig an die Beschwerdeführerin erteilten N Berufsausübungsbewilligung. Auch ansonsten ist nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdeführerin, N welche immerhin über ein EFZ in Podologie sowie praktische Erfahrung in diesem Bereich verfügt und | sich auch regelmässig weitergebildet hat, die öffentliche Gesundheit im Kanton Uri in relevanter Art | und Weise gefährden würde, wenn ihr die Berufsausübungsbewilligung als Podologin belassen wird. | Da somit die Interessenabwägung ergeben hat, dass kein überwiegendes öffentliches Interesse am | Widerruf der erteilten Berufsausübungsbewilligung besteht, fehlt es am einschlägigen Widerrufsgrund | (vgl. E. 5.2 hievor). Die Beschwerdeführerin ist vielmehr in den Stand vor dem Widerruf zu versetzen | und es ist ihr die Berufsausübungsbewilligung als Podologin uneingeschränkt wieder zu erteilen (vgl. M zur insoweit nicht massgeblichen Rechtsänderung E. 3.2.2 hievor). Die Verwaltungsgerichtsbe- | schwerde ist nach dem Gesagten gutzuheissen und die GSUD anzuweisen, der Beschwerdeführerin die | Berufsausübungsbewilligung als Podologin im Umfang der ursprünglichen Berufsausübungsbewilli- | gung (somit unter Einschluss der Behandlung von Risikopatientinnen und -patienten) wiederzuerlei- | len.

9.1 Die obsiegende Beschwerdeführerin wird nicht kostenpflichtig (Art. 34 Abs. 1 lit. b e contrario, | Art. 32 VRPV). Unterliegenden Instanzen werden in der Regel keine amtlichen Kosten auferlegt (Art. | 34 Abs. 3 VRPV). Die Gerichtsgebühr (inklusive Schreibgebühren) wird auf CHF 2'750.00 festgesetzt) (Art. 32 Abs. 2 VRPV, Art. 27 Abs. 2 lit. a Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen vor M Gerichtsbehörden [Gerichtsgebührenverordnung, GGebV, RB 2.3231] i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und Art. 25 M Abs. 1 Reglement über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden [Gerichtsgebühren- | reglement, GGebR, RB 2.3232]). Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens ist die Gerichtsgebühr zu- | züglich Barauslagen (pauschal; Art. 25 Abs. 2 GGebR) der Staatskasse aufzuerlegen. | 9.2 Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin hat Anspruch auf angemessene Parteientschädi- gung (Art. 37 Abs. 2 VRPV). Praxisgemäss ist die Parteientschädigung für eine Verwaltungsgerichtsbe- schwerde in einer

Angelegenheit mittlerer Komplexität in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht — wie Seite 20 von 23

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.